

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie über Neuigkeiten informieren, die sich nach Erstellung der Hauptausgabe unserer Mandanten-Information zum Jahresende 2021 ergeben haben (Stand: 16.12.2021).

I. Verlängerung verfahrensrechtlicher Steuererleichterungen

Die Finanzverwaltung hat wegen der Corona-Krise erneut den Schutz der Steuerzahler bei Steuernachzahlungen und -vorauszahlungen sowie im Fall einer Vollstreckung verlängert. Die bisherigen Schutzmaßnahmen, die bis zum 30.9.2021 gelten sollten, werden auf Antrag nun bis zum 31.3.2022 verlängert.

Hintergrund: Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte zuletzt im März 2021 Erleichterungen in Bezug auf Steuernachzahlungen und Vorauszahlungen sowie Vollstreckungsschutz aufgrund der Corona-Krise gewährt. Diese Erleichterungen galten bis zum 30.9.2021, nachdem sie bereits vorher mehrfach verlängert worden waren.

Aktuelles Schreiben des BMF: Mit seinem aktuellen Schreiben verlängert das BMF die im März 2021 eingeräumten Erleichterungen um ein halbes Jahr bis zum 31.3.2022.

Im Einzelnen gilt:

Stundung: Steuern, die bis zum 31.1.2022 fällig werden, können bis zum 31.3.2022 in einem sog. vereinfachten Verfahren zinsfrei gestundet werden, wenn bis zum 31.1.2022 ein Stundungsantrag gestellt wird. An die Begründung des Stundungsantrags sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Ein Antrag ist nicht wegen fehlenden Nachweises des Wertes der entstandenen Schäden abzulehnen.

Hinweis: Die Stundung kann bis zum 30.6.2022 verlängert werden, wenn eine Ratenzahlung vereinbart wird.

Vollstreckungsschutz: Auf Mitteilung des Vollstreckungsschuldners wird bis zum 31.3.2022 Vollstreckungsaufschub für Steuern gewährt, die bis zum 31.1.2022 fällig sind. Die Säumniszuschläge, die im Zeitraum vom 1.1.2021 bis zum 31.3.2022 entstehen, sind grundsätzlich zu erlassen. Dieser Erlass kann durch eine sog. Allgemeinverfügung erfolgen, die im Bundessteuerblatt für alle betroffenen Steuerpflichtigen veröffentlicht wird.

Hinweis: Wird eine Ratenzahlung vereinbart, ist eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs bis zum 30.6.2022 möglich.

Vorauszahlungen: Steuerpflichtige können bis zum 30.6.2022 einen Antrag auf Anpassung der Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2021 und 2022 stellen. An die Begründung des Antrags sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Gleiches gilt für Gewerbesteuer-Vorauszahlungen.

Hinweise: Die Erleichterungen gelten für Steuerpflichtige, die unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise

betroffen sind. Dies knüpft an die Definition in den Corona-Hilfe-Anträgen an. Es dürfte daher der Hinweis genügen, dass man Corona-Hilfen erhält bzw. anspruchsberechtigt ist.

Quellen: BMF, Schreiben vom 7.12.2021 - IV A 3 - S 0336/20/10001 :045; Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 9.12.2021 - FM3-G 1460-1/4 (Gewerbesteuer).

II. Rücklage für Ersatzbeschaffung - Verlängerung der Reinvestitionsfristen

In der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende haben wir auf die verlängerten Fristen für die Ersatzbeschaffung oder Reparatur bei Beschädigung nach Bildung einer Rücklage hingewiesen (s. hierzu Beitrag I. 10., Seite 5).

Die Fristen wurden nun erneut verlängert und zwar

- um zwei Jahre, wenn die Rücklage ansonsten am Schluss eines nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre, sowie
- um ein Jahr, wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 31.12.2020 und vor dem 1.1.2022 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.

Quelle: BMF, Schreiben vom 15.12.2021 - IV C 6 - S 2138/19/10002 :003.

III. Festsetzung von Zinsen

Die Finanzverwaltung hat sich erneut zur Festsetzung von Zinsen geäußert und ihre bisherigen Schreiben aktualisiert. Die aktualisierte Fassung betrifft zum einen **Einspruchsverfahren gegen die Zinsfestsetzung** für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 und zum anderen die **Anrechnung von Nachzahlungszinsen auf Hinterziehungszinsen**.

Hintergrund: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat den Zinssatz von 6 % für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber muss nun bis zum 31.7.2022 einen neuen Zinssatz festlegen. Die Entscheidung des BVerfG bezog sich nicht auf den Zinssatz von 6 % für Hinterziehungszinsen (s. hierzu Beitrag VI. 1. der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende).

Wesentliche Aussagen des BMF:

Einspruchsverfahren gegen die Festsetzung von Zinsen, die für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 festgesetzt worden sind und nicht mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen worden sind, werden ausgesetzt, bis der Gesetzgeber über den neuen Zinssatz entschieden hat.

Hinweis: Sobald der Gesetzgeber den neuen Zinssatz verabschiedet hat, wird das Einspruchsverfahren fortgesetzt. Die Höhe des neuen Zinssatzes ist derzeit noch nicht bekannt.

Im Fall einer Steuerhinterziehung werden die Hinterziehungszinsen vorläufig festgesetzt, soweit sie Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 betreffen und soweit Nachzahlungszinsen angerechnet werden. Denn der neue Zinssatz für Nachzahlungszinsen beeinflusst den Anrechnungsbetrag und damit auch die endgültige Höhe der Hinterziehungszinsen.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

SONDERAUSGABE ZUM JAHRESENDE 2021

Hinweis: Eine vorläufige Festsetzung ergeht auch bei der Änderung oder Berichtigung von Hinterziehungszinsen, wenn die Hinterziehungszinsen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder vorläufig festgesetzt worden sind.

Quelle: BMF, Schreiben vom 3.12.2021 - IV A 3 - S 0338/19/10004 :005.

IV. Kurzarbeitergeld

Die **erleichterten Zugangsvoraussetzungen** für das Kurzarbeitergeld sind bis zum 31.3.2022 verlängert worden.

Bis dahin gilt Folgendes:

- Ein Betrieb kann Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind.
- Auf den Aufbau von Minusstunden wird vollständig verzichtet.
- Auch Leiharbeiter haben Zugang zum Kurzarbeitergeld.
- Die maximale Bezugsdauer beträgt 24 Monate.
- Bis zum 31.12.2021 werden den Arbeitgebern die Beiträge zur Sozialversicherung zu 100 % erstattet. Mit der darüber hinausgehenden Verlängerung werden nur noch 50 % von der Bundesagentur für Arbeit erstattet. Die anderen 50 % können Arbeitgeber für Beschäftigte erhalten, die während der Kurzarbeit eine Weiterbildung besuchen.

Hinweis: Zudem wurde eine **Verlängerung der Aufstockung des Kurzarbeitergeldes** beschlossen. Danach erhalten Beschäftigte, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.3.2021 entstanden ist, das erhöhte Kurzarbeitergeld nun drei Monate länger und zwar bis Ende März 2022. Zusätzlich erhalten auch Beschäftigte, die seit April 2021 erstmals in Kurzarbeit gegangen sind, von Januar bis März 2022 Anspruch auf die erhöhten Leistungssätze.

Quelle: Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung – KugverlV, BGBl. I 2021 S. 5042; Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, BGBl. I 2021 S. 5162.

V. Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn wird im Jahr 2022 nachzeitigem Stand in folgenden Stufen erhöht:

- Zum 1.1.2022 auf 9,82 € sowie
- zum 1.7.2022 auf 10,45 €.

Hinweis: Die Anpassung lässt laufende Tarifverträge im Wesentlichen unberührt. Der Mindestlohn gilt weiterhin u. a. nicht für Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung, Auszubildende im Rahmen ihrer Ausbildung, Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung sowie ehrenamtlich Tätige.

Dem Koalitionsvertrag der neuen Regierung zufolge soll der Mindestlohn auf 12 €/Stunde angehoben werden. Der Umsetzungszeitpunkt ist derzeit noch nicht bekannt.

Quellen: Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung - MiLoV3, BGBl. I 2020 S. 2356; Koalitionsvertrag 2021 - 2025 zwischen der SPD, dem Bündnis 90 / Die Grünen und der FDP, „Mehr Fortschritt wagen“, S. 69.

VI. Sachbezugswerte 2022

Für das Jahr 2022 gelten die folgenden amtliche Sachbezugswerte:

| Amtliche Sachbezugswerte | 2022 | 2021 |
|--------------------------------|--------------|--------------|
| Freie Verpflegung (Monat) | 270 € | 263 € |
| Freie Unterkunft (Monat) | 241 € | 237 € |
| Gesamt | 511 € | 500 € |
| Frühstück (Monat/Tag) | 56 €/1,87 € | 55 €/1,83 € |
| Mittag-/Abendessen (Monat/Tag) | 107 €/3,57 € | 104 €/3,47 € |

Quelle: Zwölfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, BR-Drucks. 760/21.

VI. Sozialversicherungswerte 2022

Die **Rechengrößen in der Sozialversicherung** für 2022 lauten wie folgt:

| Beitragsbemessungsgrenze West | |
|---|---|
| Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr) | 7.050 €/84.600 € (2021: 7.100 €/85.200 €) |
| Knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr) | 8.650 €/103.800 € (2021: 8.700 €/104.400 €) |
| Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr) | 4.837,50 €/58.050 € (2021: 4.837,50 €/58.050 €) |
| Beitragsbemessungsgrenze Ost | |
| Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr) | 6.750 €/81.000 € (2021: 6.700 €/80.400 €) |
| Knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr) | 8.350 €/100.200 € (2021: 8.250 €/99.000 €) |
| Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr) | 4.837,50 €/58.050 € (2021: 4.837,50 €/58.050 €) |

Die **Bezugsgröße in der Sozialversicherung** (West) beträgt für das Jahr 2022 unverändert 3.290 €/Monat bzw. 39.480 €/Jahr. Die Bezugsgröße (Ost) steigt ab 2022 von bisher 3.115 €/Monat bzw. 37.380 €/Jahr auf 3.150 €/Monat bzw. 37.800 €/Jahr an.

Die **allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze** beträgt im Jahr 2022 unverändert 64.350 € (Ost und West). Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der damaligen Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen krankenversichert waren, gilt aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes weiterhin eine **niedrigere Jahresarbeitsentgeltgrenze**. Sie beträgt unverändert 58.050 €.

Der allgemeine **Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung** beträgt weiterhin 14,6 % (AG/AN-Anteil je 7,3 %). Der ermäßigte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 14,0 %. Dieser Beitragssatz kommt zur Anwendung, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht (z. B. in der Passivphase der Altersteilzeitarbeit).

Der **durchschnittliche Zusatzbeitragssatz** beträgt unverändert 1,3 % des Bruttolohns. Wie hoch der individuelle Zusatzbeitragssatz einer Krankenkasse für das jeweilige

Mitglied tatsächlich ausfällt, legt die jeweilige Krankenkasse selbst fest.

Der Beitragssatz zur **Pflegeversicherung** bleibt unverändert bei 3,05 %. Für kinderlose Versicherte erhöht er sich von 3,30 % auf 3,40 %. Der Beitrag zur **Arbeitslosenversicherung** beträgt weiterhin 2,40 %.

Der Beitragssatz zur **Rentenversicherung** bleibt bei 18,6 %. In der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt der Beitragssatz ebenfalls unverändert 24,7 %. Der Abgabesatz zur **Künstlersozialversicherung** bleibt unverändert bei 4,2 %.

Quellen: Rechengrößen in der SV: Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2022, BGBl. I 2021 S. 5044; Beitragssatz gesetzliche KV: § 241 SGB V; Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz: Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz, BGBl. I 2021 S. 2754; seit 2019 zur Hälfte getragen von AN + AG: GKV-Versichertenentlastungsgesetz; Beitragssatz Pflegeversicherung: § 55 Abs. 1 SGB XI; Arbeitslosenversicherung: § 341 Abs. 2 SGB III i.V.m. § 1 BeiSaV 2019; Beitragssatz Rentenversicherung sowie knappschaftliche RV: Bekanntmachung der Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2022, BGBl. I 2021 S. 4975; Abgabesatz Künstlersozialversicherung: Künstlersozialabgabe-Verordnung 2022, BGBl. I 2021 S. 4243.

Alle Informationen und Angaben in dieser Mandanten-Information haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.
Rechtsstand: 16.12.2021